

Fünftens hat der Beständer eine richtige Verzeichniss deren das Jahr hindurch ausgelegten Frohn-Geldern zu führen, solche aber nicht aus dem gefallenem Zoll, sondern einstweilen Von eigenem Geld zu zahlen, und alsdann die Vergütung dafür aus dem Rentamt zu erhalten. Hingegen und

Sechstens Hat er Karl Wolff für das von gnädigster Herrschaft etwann zu verwilligende, und zu seiner Nothdurft zukommen lassende Quantum Holz, für jedes Fuder ganzes Holz 48 fr. und für das Abholz 36 fr. in das Hochfürstl. Rentamt zu entrichten und zu bezahlen.

Und weilen ihme auch

Siebendens Der Bezug des abfallenden Zolls überlassen worden, als solle er solchen seinem abgelegten Eid und obhabenden Pflichten gemäß nach der ihme zu Handen gestellten Zoll Tariffa, welche in der Schenk Stuben öffentlich auszuhenten Von denen durchpassierenden Zollbaren Waren und Güthern ohne Ansehung der Person einziehen und in die dazu verordneten Zoll Büren also gleich und fleißig in die Verwahrung thuen, auch nicht etwann zu Erwerb und Erlangung mehrerer Gästen mit den Fuhrleuten und Frachtwägen des Zolls halber einen Accord machen, und nur überhaupt ein Pausch Quantum annehmen, das auf diese Arth ordentlich eingezogene Zollgeldt aber solle von ihm Zoller alle Monat in das Hochfürstl. Rentamt eingeliefert werden; Vorgegen ihme von jedem Gulden 6 fr. Einzuglohn gereicht werden solle.

Achtens. Zu all besserer Sicherheit gnädigster Landes Herrschaft für alles ihme Wolff im Bestandt überlassene, soll all sein dermal besitzendes und etwa noch erlangendes Haab und Guth, liegend und fahrendes, pro Hypotheca haften, und zur Versicherung anmit verschrieben und verhaftet sene. Endlichen und

Neuntens Wenn es bey Ausgang der drey Bestands-Jahren entweder gnädigster Landes Herrschaft oder ihme Karl Wolff nicht mehr gefällig sein sollte bey diesem Bestands-Contract zu verbleiben, so solle Von ihme Wolf ein halb Jahr vor dem Ausgang die Aufkündigung beschehen.